OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000789/5/SB

Datum:
Linz, 27. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 20.05.2025, GZ: BHGR/924080028183/24, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes (TSchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als in den Spruchpunkten 1 und 2 jeweils vor dem Wort *„um“* folgende Wortfolge eingefügt wird: *„von ca 14.00 Uhr bis ca. 17.30 Uhr, erstmals kontrolliert“*.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 400 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 20.05.2025, GZ: BHGR/924080028183/24, der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurden dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) folgende Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 27.07.2024, 14:45 Uhr
Ort: B-Straße

Sie haben am 27.07.2024 um 14:45 Uhr in B-Straße, Tieren ungerechtfertigt Leiden zugefügt, da Sie acht Schafe widrigen Witterungsverhältnissen ausgesetzt haben und die Schafe weder eine Tränkemöglichkeit noch einen geeigneten Platz im Schatten hatten und somit der Sommerhitze ungeschützt ausgesetzt waren.

2. Datum/Zeit: 27.07.2024, 15:10 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben am 27.07.2024 um 15:10 Uhr in C-Straße, Tieren ungerechtfertigt Leiden zugefügt, da Sie zwei Schafe widrigen Witterungsverhältnissen ausgesetzt haben, indem Sie diese auf einem PKW-Anhänger ohne Tränkemöglichkeit in der Sonne, ohne jeglichen Schatten, gehalten haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 10 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, idF. 124/2024
2. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 10 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, idF. 124/2024

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 1.000,00	0 Tage (n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 38 Abs. 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, idF. 130/2022
2. € 1.000,00	0 Tage (n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 38 Abs. 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, idF. 130/2022“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend schilderte die bB den Verfahrensgang und führte aus, es sei vor allem aufgrund der Lichtbilder unstrittig, dass die genannten Schafe ohne Wasserversorgung und ohne Schutz vor den hohen Temperaturen und der Sonneneinstrahlung gehalten worden seien. Sowohl die objektive als auch die subjektive Tatseite seien erfüllt. Durch das Vorbringen des Bf sei es ihm nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn kein Verschulden treffe. Im konkreten Fall sei es entgegen den Angaben in der Rechtfertigung vielmehr so, dass der Bf nicht die Versorgung seiner Tiere priorisiert habe, sondern sich zuerst der Reparatur des Fahrzeuges gewidmet habe. Erschwerend sei das Vorliegen mehrerer rechtskräftiger Verwaltungsübertretungen nach dem TSchG zu werten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 22.06.2025. Im Wesentlichen schildert der Bf darin, dass er dabei gewesen sei, die Schafe zu verbringen und um 14.00 Uhr mit dem Abspännen begonnen habe, wobei die Mutterschafe umgehend auf den Anhänger verladen und von D__ weggebracht worden seien. Bei der Rückfahrt für die letzte Abholung sei die Kardanwelle des Zugfahrzeugs gebrochen, sodass eine Weiterfahrt nicht möglich gewesen sei. Die verbliebenen Schafe in D__ seien zwar beim Verlassen im Schatten gehalten worden, ab 14.00 Uhr jedoch ohne Wasser. Der Bf habe einen Mitarbeiter kontaktiert, der zu ihm zur Bruchstelle gekommen sei, um mit ihm die Kardanwelle auszubauen. Dies sei jedenfalls bis 15.30 Uhr nicht gelungen, weshalb er in weiterer Folge nach Wahrnehmung der vielen Anrufe und Kontaktversuche von Polizei, Bürgermeister und Journaldienst der bB abgebrochen habe und sich um die Schafe gekümmert habe. Er habe in dieser unvorhersehbaren Situation versucht, die Entscheidung mit oberster Priorität gegenüber dem Tierwohl zu treffen. Die Schafe hätten grundsätzlich getränkt und im Schatten auf ihren Abtransport warten sollen. Der Bruch der Kardanwelle sei für ihn nicht vorhersehbar gewesen. Es wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt sowie das Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen oder in eventu die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

I.3. Diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 01.07.2025 samt bezughabendem Verwaltungsakt vorgelegt.

I.4. Am 10.12.2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

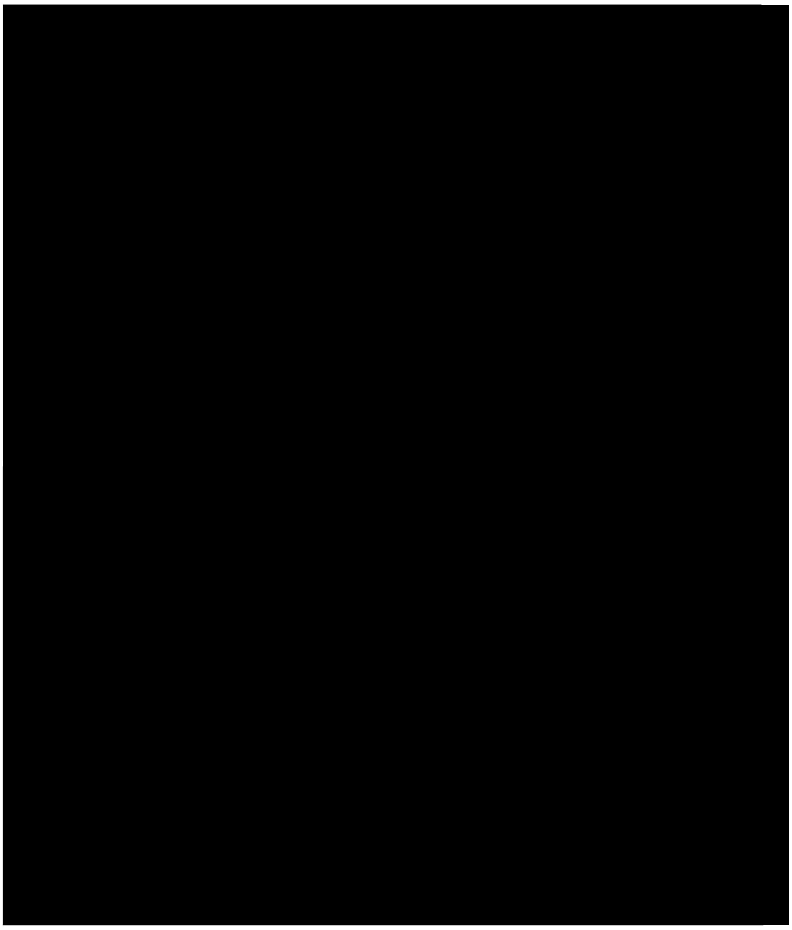
II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und insbesondere die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der der Bf sowie Vertreter der bB und die G__ des Landes Oberösterreich teilnahmen.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht wird folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt als erwiesen angenommen:

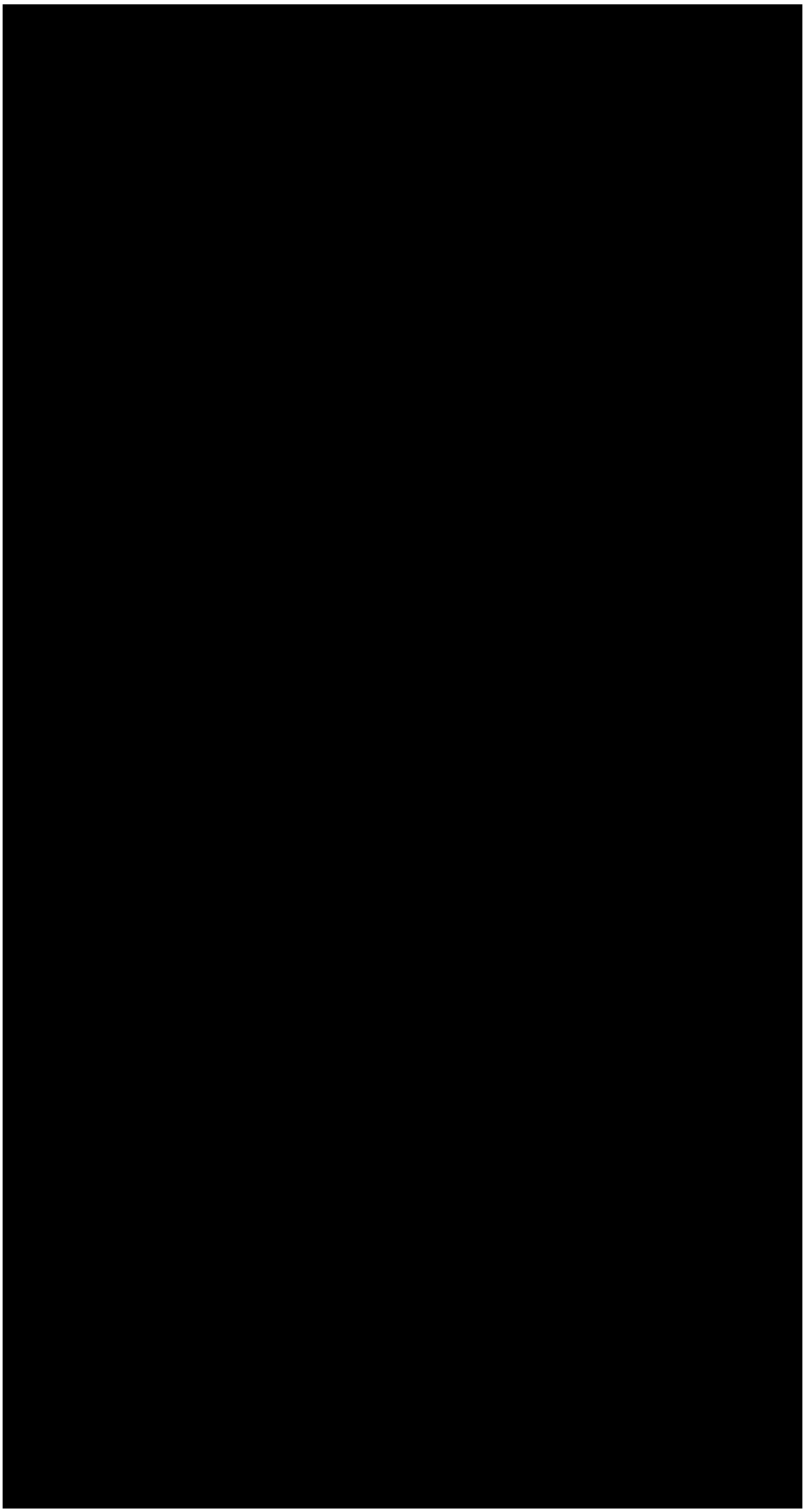
II.2.1. Der Bf war zu den Tatzeitpunkten am 27.07.2025 Halter der gegenständlich relevanten Schafe. Am 27.07.2025 begann der Bf gegen 14.00 Uhr mit der Verbringung von ca. 100 Schafen, wobei pro Anhänger 40 Schafe transportiert werden konnten. Die Schafe wurden dafür in einen extra Pferch in B-Straße verbracht. Dieser Pferch bot teilweise Schatten. Eine Tränkemöglichkeit war nicht vorhanden. Die Schafe verweilten in diesem Pferch bis ca 17.30 Uhr, um

diese Zeit telefonierte der Bf mit der Polizei und erlangte Kenntnis von den Anzeigen und Kontrollen. Die erste Kontrolle des Polizeibeamten erfolgte um 14.45 Uhr, die Örtlichkeit wurde danach bis 17.30 Uhr mehrmals angefahren [Anzeige samt Lichtbilder GZ: PAD/24/01556083/001/VStV; Verantwortung Bf]. Der Bf verblieb an der Reparaturörtlichkeit; er tränkte die Schafe, bevor sie in den Pferch gelassen wurden [Verantwortung Bf, Niederschrift ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt].



[Anzeige samt Lichtbilder GZ: PAD/24/01556083/001/VStV]

Zwei Schafe wurden auf einen PKW-Anhänger verladen und gleich weggebracht, wobei dieser in C-Straße abgestellt wurde [Verantwortung Bf]. Den beiden Schafen wurde am Anhänger keine Tränkemöglichkeit zur Verfügung gestellt. Die Schafe verweilten auf dem Anhänger zumindest von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr. Die erste Kontrolle des Polizeibeamten erfolgte um 15.10 Uhr, die Örtlichkeit wurde danach bis 17.30 Uhr mehrmals angefahren. [Anzeige samt Lichtbilder GZ: PAD/24/01556083/001/VStV; Verantwortung Bf]. Die Schafe wurden in dieser Zeit nicht getränkt, wobei die Schafe jedenfalls teilweise der direkten Sonne ausgesetzt waren [Anzeige samt Lichtbilder GZ: PAD/24/01556083/001/VStV; Verantwortung Bf].



[Anzeige samt Lichtbilder GZ: PAD/24/01556083/001/VStV]

II.2.2. Am 27.07.2025 zwischen 14.00 Uhr und 17.30 Uhr herrschten im Bereich D__ ca 30 °C [GeoSphere; Anzeige samt Lichtbilder GZ: PAD/24/01556083/001/VStV; Verantwortung Bf].

II.2.3. Beim Fahrzeug des Bf brach die Kardanwelle, als er die letzten Schafe abholen wollte. Die Reparaturversuche scheiterten. Dem Bf kam ein Mitarbeiter zur Hilfe, der den PKW-Anhänger in den Schatten stellen sollte und ihm in weiterer Folge wieder bei der Reparatur des Fahrzeuges half. Der Bf selbst fuhr nicht zu den Schafen und kontaktierte bzw beauftragte auch keine anderen Personen, um die Schafe zu tränken oder zu versorgen [Anzeige samt Lichtbilder GZ: PAD/24/01556083/001/VStV; Verantwortung Bf].

II.2.4. Bei Schafen entsteht bei Temperaturen über 25 Grad Hitzestress. Dann ist die Versorgung mit Wasser und die Verbringung in kühlere Bereiche erforderlich. Wird ein Schaf bei rund 30 Grad gehalten, ohne dass es Schatten aufsuchen kann, entsteht Leiden, insbesondere da das Schaf einen Hitzestress erleidet. Bei hohen Umgebungstemperaturen ist der Wasserbedarf erhöht. Es entstehen einem Schaf dabei auch Leiden, wenn bei rund 30 °C über mehrere Stunden kein Wasser zur Verfügung gestellt wird [Ausführungen G__, Niederschrift ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt; Wasserbedarf, Wasserversorgung und Thermoregulation kleiner Wiederkäuer bei Weidehaltung, *Spengler/Strobel/Axt/Voigt* in *Schattauer*, Tierärztliche Praxis Großtiere 1/2015].

II.2.5. Betreffend den Bf scheinen mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, auch einschlägige und darunter fünf zum Tatzeitpunkt rechtskräftige Übertretungen des § 38 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 1 TSchG [Behördenakt]. Der Bf hat ein Einkommen von 2.200 Euro bei zwei Sorgepflichten und keinem nennenswerten Vermögen [Ausführungen Bf, Niederschrift ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den der Anzeige beiliegenden Lichtbildern und den Ausführungen des Bf, wobei sich die Feststellungen im Wesentlichen auf die in Klammer angeführten Beweismittel stützen.

Der Bf räumt ein und ist durch die Anzeige belegt, dass die Schafe von zumindest 14.00 Uhr bis rund 17.30 Uhr an den jeweiligen Orten, einerseits dem Pferch und andererseits dem PKW-Anhänger ausharrten [Verantwortung Bf, Niederschrift ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt].
Dies ergibt sich auch aus der Anzeige, in der festgehalten wurde: „Der Meldungsleger machte sich gegen 14:45 selbst ein Bild von der Situation der Schafe. Es konnte festgestellt werden, dass 8 Schafe in einem kleinen abgetrennten Bereich auf der Weide (ausgeschritten ca. 15x2 Meter) waren. Dort befand sich zum Kontrollzeitpunkt keine Tränkmöglichkeit für die Tiere. Die Absperrung auf der Weide warf auf eine kleine Fläche

der Weide einen Schatten, wo sich die Tiere versuchten zu verstecken. Die Tiere wirkten aufgrund der Sommerhitze (PKW zeigte 33 Grad Außentemperatur an) geschafft und lagen keuchend, so gut es ging, mit den Köpfen im Schatten der Absperrung. Es wurde zwischen 14:45 und 17:30 Uhr die Örtlichkeit mehrmals angefahren und bei den Kontrollen konnte A__ nie angetroffen werden. Es machte auch nicht den Anschein, als ob die Tiere in der Zwischenzeit einmal getränkt wurden oder dass sich die Situation der Tiere änderte. Es wurde versucht A__ zu erreichen und bei der Nachschau bei der Wohnadresse, konnte ein PKW Anhänger festgestellt werden, auf welchem sich 2 Schafe befanden. Diese standen ebenfalls in der Sonne und hatten weder Schatten noch Wasser. Die Schafe machten ebenfalls einen angestrengten Eindruck. (Zeit 15:10 -17:30)“ [Anzeige PI F__, GZ: PAD/24/01556083/001/VStV; abgebildet auch im Straferkenntnis].

Den Ausführungen des Bf, wonach ein Bruch bei der Kardanwelle vorgelegen habe und er dadurch gehindert gewesen sei, den Abtransport in der geplanten Art und Weise durchzuführen, wird grundsätzlich Glauben geschenkt. Auf die Frage, warum er den Schafen im Pferch nicht einfach eine Tränkemöglichkeit zur Verfügung gestellt habe, räumte der Bf in der mündlichen Verhandlung ein, dass das die einfachste Möglichkeit gewesen wäre, um den konkreten Vorfall zu verhindern. Zu den Schafen auf dem PKW-Anhänger gab der Bf in der mündlichen Verhandlung an, dass er den „E__“ (der ihm zur Reparatur zur Hilfe kam) lediglich angewiesen habe, den Anhänger in den Schatten zu stellen. Dass diese dabei auch getränkt worden seien, wurde nicht ausgeführt. Während dieser Reparaturversuche bzw während des gesamten Zeitraums ist der Bf nicht selbst zu den Schafen gefahren und hat sich um diese gekümmert, obwohl auch der „E__“ zu ihm gefahren ist. Auf die Frage, weshalb er nicht mit diesem Fahrzeug zu den Schafen gefahren sei, verwies der Bf darauf, dass er den „E__“ ja angewiesen habe, die Schafe in den Schatten zu stellen und nicht wusste, dass dieser dem nicht nachkam. Der Bf verwies darauf, dass auch seine Frau involviert gewesen sei, dabei schilderte er, dass diese vermutlich zuhause gewesen sei bzw später im Freibad. Er hat sie zwar über den Vorfall informiert und „dass es ein ziemliches Heckmeck gibt darum“, schilderte aber nicht, dass sie sich um die Schafe gekümmert hätte.

Schlussendlich führte der Bf aus, dass es ihm leid tue und es sich um eine Verkettung unglücklicher Umstände gehandelt habe. Den Umstand, dass die Schafe somit in der genannten Zeit von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr nicht getränkt wurden, gestand der Bf ein, wenn er auch der Ansicht ist, dass Schafen nicht durchgehend Wasser zur Verfügung zu stellen ist. Die Schafe seien vor Verbringung in den Pferch bzw Anhänger getränkt worden und würden einige Zeit ohne Wasser auskommen.

Es ist notorisch, dass Schafen beim Ausharren von rund 3 Stunden bei 30 °C ohne Wasser und nur teilweise im Schatten Leiden entsteht. Insbesondere die Schafe auf dem PKW-Anhänger hatten keine Möglichkeit, der Hitze auszuweichen und einen kühleren Ort aufzusuchen. Der Pferch war auf einer Wiese errichtet, neben der sich auf einer Seite Sträucher befanden und auf der anderen Seite Absperrrungen aufgestellt waren, bei der die Schafe dicht angedrängt lagen, um im Schatten sein zu können. Die Feststellungen zum Hitzestress und dem

Umstand, dass dadurch Leiden entstehen, wenn keine Tränkemöglichkeit zur Verfügung gestellt wird und keine kühlere Örtlichkeit aufgesucht werden kann, ergeben sich dabei auch insbesondere aus den Ausführungen der G__ (Veterinärmedizinerin) und auch dem Artikel, den der Bf in der mündlichen Verhandlung vorlegte. Darin ist ausgeführt: „Bewollte Schafe weisen eine höhere Körpertemperatur auf als geschorene […], können bereits bei moderater Außemperatur unter Hitzestress leiden und haben einen größeren Wasserbedarf als geschorene Tiere. Letztgenannter ist durch die erhöhte evaporative Kühlung bedingt, da das Vlies die Wärmeabgabe über die Haut stark einschränkt […]. Bei einer Durchschnittstemperatur von 15 °C zeigten ungeschorene Schafe (Vlieslänge 10,6 cm) einen um 15% höheren Wasserbedarf als die Kontrolltiere (Wolllänge 2,6 cm), bei 25 °C erhöhte sich der Mehrbedarf auf 25% […]. Ferner wurde bei den Tieren im Vließ eine um ca. 50% höhere Atemfrequenz ermittelt und sie zeigten eine geringere TS-Aufnahme.
Sind die Tiere direkt der Sonneneinstrahlung ausgesetzt, ist das Wollvlies hingegen von Vorteil. Macfarlane et al. […] konnten an der Vließoberfläche Temperaturen von bis zu 87 °C messen. Sie weisen darauf hin, dass Wolle ab einer Vließlänge von 3 cm das Tier vor der Wärmestrahlung schützt. Bei geschorenen Schafen bestimmten sie doppelt so hohe Atemfrequenzen wie bei bewollten Tieren […].
[…]
Ein weiterer Mechanismus ist das Aufsuchen eines kühleren Mikroklimas. Schatten reduziert die Wärmestrahlung und dadurch die Wasserverluste beträchtlich. Bäume als die besten Schattenspender halten nicht nur die Wärmestrahlung ab, sondern liefern auch Verdunstungskälte des Blattwerks […]. Fischer […] ermittelte bei Schafen ohne Unterstand den doppelten Wasserverbrauch im Vergleich zu Tieren, die sich während der Mittagssitze in einen Unterstand zurückziehen konnten. […]
Deshalb kommt bei der Beurteilung der Wasserversorgung kleiner Wiedekäuer der Betrachtung der Klima-, Haltungs- und Weide- bzw. Hütebedingungen besondere Bedeutung zu. Dies beinhaltet beispielsweise Bedingungen im Nachtpferch hinsichtlich der Möglichkeit einer Futter- und Haftwasseraufnahme, die Hütezeiten, Schatten während der Mittagshitze, Feuchtgehalt des verfügbaren Futters etc.
[…] In Koppelschafthaltungen sollte Wasser regelmäßig, möglichst aber kontinulierlich angeboten werden.“ [Wasserbedarf, Wasserversorgung und Thermoregulation kleiner Wiederkäuer bei Weidehaltung, *Spengler/Strobel/Axt/Voigt* in *Schattauer*, Tierärztliche Praxis Großtiere 1/2015]
Lt der Empfehlung des Tierschutzrates sollte Wasser „jederzeit zur beliebigen Aufnahme vorhanden sein. […] Insbesondere bei sehr hohen Temperaturen oder bei Krankheit muss ständig geeignetes Frischwasser zur Verfügung stehen.“ [Handbuch Schafe[3], Veröffentlichung gemäß dem Beschluss des Vollzugsbeirates vom 23.06.2020, Seite 28].

Unter Zugrundelegung dieser vom Bf vorgelegten Ausführungen, des Handbuchs Schafe und der Ausführungen der G__ bestehen angesichts der vorherrschenden Temperaturen am Tattag keine Zweifel daran, dass den Schafen Leiden durch die Haltung in der direkten Sonne entstanden sind, denen sie nicht selbständig ausweichen konnten. Zudem stand den Schafen in dem genannten Zeitraum kein Wasser zur Verfügung, obwohl sich aus den Ausführungen ergibt, dass Schafe bei

einer Temperatur von 30 °C unter Hitzestress leiden und einen erhöhten Wasserbedarf haben.

Von der Befragung weiterer Zeugen konnte Abstand genommen werden und hielt der Bf den dahingehenden Antrag auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht mehr aufrecht, zumal die Haltung wie beschrieben von ihm eingestanden wurde. Seine Rechtfertigungen belaufen sich im Wesentlichen darauf, dass ihm das Zustandekommen nicht vorwerfbar sei und die Tiere vorher getränkt worden seien.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 5 Abs 1 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I 118/2004 idF BGBl 124/2024, ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Gemäß § 5 Abs 2 Z 10 TSchG verstößt gegen Abs 1 leg.cit. insbesondere wer ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt.

Wer einem Tier entgegen § 5 TSchG Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt, begeht gemäß § 38 Abs 1 Z 1 TSchG eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro zu bestrafen.

III.1.2. Der objektive Tatbestand des § 5 Abs 1 TSchG verlangt, dass Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder ein Tier in schwere Angst versetzt wird. § 5 Abs 2 TSchG enthält eine Auflistung von Tathandlungen, bei denen der Gesetzgeber ex lege davon ausgeht, dass durch deren Verwirklichung, die Tathandlung des Abs 1 erfüllt wird. Die einzelnen Tathandlungen unterscheiden sich in weiterer Folge dahingehend, dass einzelne davon explizit auch den „Erfolg“ der Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden voraussetzen (sh zB Z 8, 9 oder 10 usw), andere wiederum nur eine konkrete Handlung beschreiben (sh zB Z 3 lit a, 4, 5, 6 oder 7 usw). Die demonstrative Aufzählung in Abs 2 ist somit dahingehend zu lesen, dass das ungerechtfertigte Herbeiführen des in Abs 1 statuierten „Erfolgs“ bei diesen Tathandlungen gesetzlich vermutet wird (vgl RV 446 BlgNR 22. GP 9), sofern dieser nicht explizit bei der konkreten Tathandlung doch ausdrücklich gefordert ist (wie zB in Z 8, 9 oder 10).

III.1.3. Der Tatbestand des § 38 Abs 1 iVm § 5 Abs 1 TSchG ist dem Tatbild nach ein Erfolgsdelikt, erfordert somit einen konkret eingetretenen „Erfolg“, der im Tatvorwurf entsprechend umschrieben sein muss. Nach dem Wortlaut erfasst diese Strafnorm nur ein aktives Handeln, nämlich die Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst gegenüber einem Tier (VwGH 01.10.2019, Ra 2018/02/0321). Einem Tier können (auch) durch die Unterlassung von Betreuungsmaßnahmen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden (vgl § 5 Abs 2 Z 13 TSchG; sh VwGH 01.10.2019, Ra 2018/02/0321).
Leiden sind entsprechend den Materialien zum Tierschutzgesetz (RV 446 BlgNR 22. GP 8) alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Als Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nichtkörperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird.

„Ob in einem Verfahren betreffend Übertretungen des TierschutzG 2005 durch die Nichteinhaltung insbesondere der Vorgaben der Tierhaltungsverordnung allen oder nur bestimmten Tieren eine Tierquälerei iSd § 5 Abs. 1 TierschutzG 2005 zugefügt wurde, ist auf sachkundiger Ebene zu klären, zumal es nach dem Wortlaut des Gesetzes darauf ankommt, dass einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.“ (VwGH 28.07.2010, 2009/02/0344; 29.04.2013, 2009/02/0024).

„Die Beurteilung, ob einem Tier iSd § 5 Abs. 1 TierschutzG 2005 ‚ungerechtfertigte‘ Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt wurden, ist im jeweiligen Einzelfall aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in der Auslegung durch die Rechtsprechung des VwGH vorzunehmen.“ (vgl zuletzt etwa VwGH 22.08.2022, Ra 2022/02/0130)

III.1.4. Dadurch, dass der Bf Schafe einerseits in dem Pferch und andererseits auf dem PKW-Anhänger bei rund 30 °C hielt, hat er diese Tiere Temperaturen ausgesetzt, die zu Leiden (insb Hitzestress) führten. Die Schafe konnten dieser Wärmeeinwirkung auch nicht selbständig ausweichen bzw entkommen und damit nicht beeinflussen, wobei dies eine nicht unwesentliche Zeitspanne (jedenfalls ab 14.00 Uhr bis zu den jeweiligen ersten Kontrollen durch den Polizeibeamten und schließlich bis 17.30 Uhr) fortdauerte. Zusätzlich wurde den Schafen kein Wasser zur Verfügung gestellt, sodass die Wärmeeinwirkung auch nicht durch die Zufuhr von Flüssigkeit abgeschwächt werden konnte. Der Bf hat den Schafen daher jeweils ungerechtfertigt Leiden zugefügt und damit den objektiven Tatbestand des § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 10 iVm § 38 Abs 1 TSchG jeweils erfüllt.

III.1.5. Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird. Eine nicht ausreichende Umschreibung der Tat iSd § 44a Z 1 VStG berechtigt das Verwaltungsgericht nicht, das Straferkenntnis zu beheben. Es ist vielmehr verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren, darf aber dabei die Tat nicht auswechseln (vgl VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028, 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, 23.01.2019, Ra 2018/02/0284, jeweils mwN; sh auch wie oben VwGH 01.03.2021, Ra 2020/02/0301 mwN). Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (vgl VwGH 16.9.2020, Ra 2020/09/0036, mwN). Die Verfolgungsverjährungsfrist ist gemäß § 31 Abs 1 VStG von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs kann sich, anders als bei dem Erfordernis der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat im Spruch eines Strafbescheids gemäß § 44a Z 1 VStG, der betreffende Tatvorwurf im Zusammenhang mit einer zu setzenden Verfolgungshandlung innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist, wenn es sich dabei um einen Strafbescheid handelt, nicht nur aus dem Spruch, sondern in dessen Ergänzung auch aus der Begründung ergeben, weil auch daraus die Absicht der Behörde, einer Person wegen einer bestimmten ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung auf die im Verwaltungsstrafgesetz vorgeschriebene Weise zu verfolgen, eindeutig hervorgeht (vgl VwGH 28.01.2025, Ra 2024/09/0071; 20.08.2021, Ra 2020/10/0068; uHa 10.12.2001, 2000/10/0024, mwN).

Da das Straferkenntnis, das in seiner Gesamtheit als Verfolgungshandlung zu werten ist, dem Bf innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist zugestellt wurde und – wie auch der Bf in seiner Beschwerde eingeräumt hat – in der Begründung der Tatzeitraum von 14.00 Uhr und 17.30 Uhr beschrieben wird, war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich berechtigt und auch verpflichtet, die erforderliche Richtigstellung des Tatzeitraums vorzunehmen.

III.2. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs“ des Zufügens von Leiden auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass dem Bf das Erfordernis der tierschutzgerechten Haltung bereits aus vielen Vorgesprächen mit der bB und Amtstierärzten bekannt ist, wobei ihm die gesetzlichen Bestimmungen des TSchG und insb auch der 1. THVO bereits durchaus bekannt sind. Im gegenständlichen Fall rechtfertigt sich der Bf damit, dass die objektiven Tatbestände durch ein unvorhergesehenes Ereignis herbeigeführt wurden und ihn kein Verschulden treffe. Auch wenn das Gebrechen beim Fahrzeug eintrat, so ist dem Bf jedoch vorzuwerfen, dass er neben der versuchten Reparatur des Fahrzeuges keine Handlungen für die in der Hitze ausharrenden Schafe traf. Eine Person kam (mit einem Fahrzeug) zu ihm, um ihn bei der Reparatur zu helfen – er hätte die Örtlichkeit daher verlassen können, sich prioritär zwischenzeitig um seine Tiere kümmern können und anschließend die Reparaturversuche fortsetzen. Darüber hinaus hätte er bereits bei Verbringung der Schafe in den Pferch eine Tränkemöglichkeit schaffen können – dies wurde auch in der mündlichen Verhandlung eingeräumt. Weshalb es erforderlich gewesen sein soll, die Schafe auf dem Anhänger zu belassen, der nach C-Straße gebracht wurde, ist nicht ersichtlich; insofern hätte der Bf auch hier bereits im Vorfeld hinterfragen können, ob die Belassung der Schafe auf dem Anhänger überhaupt dem Tierwohl entspricht. Zumindest aber hätte er sich während der Reparaturversuche darum kümmern können, dass diese nicht auf dem Anhänger ohne Tränkemöglichkeit ausharren müssen. Dass er die helfende Person angewiesen habe, diese in den Schatten zu stellen, vermag ihn als Tierhalter hier nicht aus der Verantwortung zu entlassen. Auch wenn sich der Bf darauf beruft, der tiefen Überzeugung zu sein, stets alles richtig zu machen und seine Tiere bestmöglich zu versorgen, wird damit die grundsätzlich ausreichende unbewusste Fahrlässigkeit nicht entkräftet (so etwa VwGH 14.07.2025, Ra 2025/02/0044). Der Bf hat nicht die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt, um Leiden bei den von ihm gehaltenen Tieren zu verhindern. Es ist ihm somit ein zumindest fahrlässiges Verschulden vorwerfbar, weshalb auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen erfüllt ist.

III.3.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der

Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.3.2. Zum Tatzeitpunkt lagen eine Vielzahl an verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vor, darunter auch mehrere einschlägige Übertretungen des TSchG, wovon fünf Übertretungen des § 5 Abs 1 TSchG vorliegen, die erschwerend zu werten waren. Die bB schöpfte den zur Verfügung stehenden Strafrahmen von 15.000 Euro, der im Wiederholungsfall zu gelten hat, zu jeweils 6,6 % aus. Auch wenn im konkreten Fall ein Gebrechen am Fahrzeug eingetreten ist, so ist im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm festzuhalten, dass es nicht als geringes Verschulden anzusehen ist, dass der Bf die Versorgung seiner ausharrenden Tiere dabei vernachlässigt bzw nicht – wie die bB bereits ausführte – priorisiert hat. Mit Blick auf die wiederholte Verletzung tierschutzrechtlicher Bestimmungen und der Bagatellisierung des Wasserbedarfs der Tiere durch den Bf konnte aus spezial- aber auch aus generalpräventiven Gründen eine Herabsetzung der Strafe nicht ins Auge gefasst werden.

III.4. Auch eine Ermahnung kam im gegenständlichen Fall daher nicht in Frage: Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rsp aus, dass für das Vorgehen gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen müssen. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl für viele zB VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN).

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- oder Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Das Zufügen von Leiden von Tieren ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 38 Abs 1 iVm § 5 Abs 1 und 2 TSchG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.
Darüber regelt § 38 Abs 6 TSchG für Übertretungen gemäß § 38 Abs 3 TSchG ähnlich § 45 Abs 1 Z 4 VStG die Voraussetzungen für das Absehen von der Verhängung einer Strafe unter Erteilung einer Ermahnung. Zumal sich § 38 Abs 6 TSchG ausschließlich auf Übertretungen gemäß § 38 Abs 3 TSchG, nicht jedoch auf jene des Abs 1 bezieht, ist davon auszugehen, dass bei Übertretungen gemäß

§ 38 Abs 1 TSchG der Unrechtsgehalt schon Kraft Gesetz nicht als geringfügig zu betrachten ist.

III.5. Im Ergebnis war daher die Beschwerde mit der Maßgabe der getroffenen Spruchanpassungen abzuweisen. Der Beitrag zu den Kosten ergibt sich aus § 52 Abs 1 und 2 VwGVG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die zitierte Rechtsprechung und den klaren Gesetzeswortlaut gestützt werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger